

Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen

Sebastian Kunze

I. Einleitung – Befundnahme

Konzessionsverträge gemäß §46 Abs. 2 EnWG werden zwischen Gemeinden und Strom- bzw. Gasnetzbetreibern geschlossen und berechtigen den Netzbetreiber, die öffentlichen Verkehrswege in der Gemeinde für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, zu benutzen. Tausende dieser Konzessionsverträge laufen bundesweit innerhalb der nächsten Jahre aus. Nahezu flächendeckend enden die Anfang der Neunziger Jahre insbesondere in den neuen Bundesländern abgeschlossenen Konzessionsverträge, bei denen für gewöhnlich eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart wurde. Allerdings ist festzustellen, dass die ansässigen Regionalversorgungsunternehmen bei einer Vielzahl der Verträge von der Möglichkeit eines vorzeitigen Neuabschlusses gemäß §46 Abs. 3 Satz 3 EnWG Gebrauch gemacht haben und daher die anstehenden Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen nicht in dem Umfang zur Debatte stehen, wie er von der Politik gemeinhin dargestellt wird. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Konzessionsverträge in den nächsten Jahren dennoch ihr Ende finden und viele Kommunen vor der Frage stehen, wie sie den Betrieb der örtlichen Strom- und Gasverteilnetze organisieren wollen. Hinzu kommt, dass es – anders als noch vor drei oder vier Jahren – mittlerweile einen regen Wettbewerb um Konzessionen gibt und es daher auch in kleineren Gemeinden eher die Regel als die Ausnahme ist, dass sich zwei oder mehr Unternehmen um eine Konzession bewerben.

In den letzten ein bis zwei Jahren ist in der Öffentlichkeit vermehrt von einem sogenannten „Trend zur Rekommunalisierung“ die Rede. Insbesondere in Bezug auf den Betrieb des Strom- bzw. Gasverteilnetzes vor Ort wird in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen,

ob die Kommune nach Auslaufen des Konzessionsvertrages das Netz kaufen und selbst betreiben soll. Die Gründe für solche Überlegungen sind vielfältig. Einfluss auf die örtliche Infrastruktur, Förderung erneuerbarer Energien, Einfluss auf die Strompreise und nicht zuletzt Gewinnerwartungen sind Argumente, die in der Diskussion häufig eine Rolle spielen.

II. Vorüberlegungen der Rekommunalisierungsentscheidung in der Energiewirtschaft

Doch zunächst, und dies wird nach meiner Wahrnehmung in den wenigsten Kommunen gemacht, ist zu klären, was konkret mit einer möglichen kommunalen Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft realisiert werden soll und ob das gewählte Segment dazu grundsätzlich geeignet ist.

1. Zieldreieck der Energiepolitik

Ausgangspunkt für diese Überlegungen kann das sogenannte Zieldreieck der Energiepolitik sein, welches die drei Aspekte Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zueinander in Beziehung setzt. Grundaussage dieses Modells ist, dass die drei Ziele der Energiepolitik – Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit – ausbalanciert sein müssen, denn bei jeder Fokussierung auf nur einen Aspekt leiden die beiden anderen Aspekte. Legt man beispielsweise den Fokus zu sehr auf die Wirtschaftlichkeit, leidet sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Umweltverträglichkeit. Ziel einer ausgewogenen Energiepolitik ist es aber, alle drei Aspekte gleichmäßig zu berücksichtigen und eine Ausgewogenheit zu erreichen.

2. Ziele kommunaler Energiepolitik

Vor diesem Hintergrund muss sich die Kommune fragen, was Ziele der kommunalen Energiepolitik sein können. Im Bereich der Versorgungssicherheit spielen insbesondere die Netzqualität und Investitionen in das Netz eine Rolle; im Bereich der Wirtschaftlichkeit werden Gewinnabführung, Beteiligungserträge und ein eventueller Querverbund für die Kommune relevant sein. Unter dem Aspekt Umweltverträglichkeit

können für die Kommune die Erzeugung erneuerbarer Energien, der Bezug von Energie aus regenerativen Quellen sowie die Förderung von Energieeffizienz ausschlaggebend sein. Im klassischen Energiedreieck kann aus kommunaler Sicht neben den Absichten der kommunalen Energiepolitik der Aspekt, Dienstleister der Bürger zu sein, maßgebend sein. Die Gewährleistung kurzer Wege für den Bürger, Beratungsangebote für die Einwohner sowie der Einfluss auf die Energiepreise vor Ort sind dabei mögliche Anliegen.

3. Zuordnung der Ziele unter besonderer Berücksichtigung des Energiemarktes

Nachdem die Kommune die Ziele, die sie mit einem Engagement in der Energiewirtschaft realisieren will, herausgearbeitet hat, muss sie eruieren, in welchem Bereich der Energiewirtschaft diese Anliegen überhaupt umsetzbar sind.

Dazu sind grundsätzliche Kenntnisse über die heutige Struktur der Energiewirtschaft unverzichtbar. Die Energieversorgung lässt sich nach den tief greifenden gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre grundsätzlich in drei Felder aufteilen: Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb. Im derzeitigen sogenannten „unbündelten“ Energiemarkt sind diese drei Bereiche völlig voneinander getrennt. Während bei der Erzeugung und dem Vertrieb wettbewerbliche Strukturen herrschen, stellt der Netzbetrieb ein natürliches Monopol dar. Daher unterliegen alle Netzbetreiber den Vorgaben der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Anreizregulierung. Der Netzbetreiber ist ein purer Dienstleister; er nimmt diejenige Energie, die in seinem Netzgebiet erzeugt wird, in sein Netz auf und schließt jeden Endverbraucher, der in seinem Netzgebiet Energie beziehen will, an das örtliche Verteilnetz an. Der Netzbetreiber hat jedoch weder Einfluss darauf, welche oder wieviel Energie in seinem Netzgebiet erzeugt wird noch darauf, welche oder wieviel Energie die Endverbraucher in seinem Netzgebiet verbrauchen. Der Netzbetreiber hat lediglich diskriminierungsfrei sein Netz zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund muss jede sich energiewirtschaftlich betätigende Kommune ihre definierten Ziele dahingehend überprüfen, ob diese im Segment des Netzbetriebs realisierbar sind oder der Erzeugungs- oder Vertriebsbereich besser geeignet ist.

Bei genauer Analyse wird die Kommune feststellen, dass beispielsweise Umweltverträglichkeitsaspekte, wie die Erzeugung oder der Bezug regenerativer Energien, mit einer Betätigung im Netzbetrieb

keineswegs durchgesetzt werden können. Wie bereits oben dargestellt, sind Netzbetreiber zur Neutralität verpflichtet und bloße Dienstleister zwischen Erzeugung und Vertrieb. Der Netzbetreiber hat keinerlei Einfluss darauf, ob durch das Netz grüner, gelber oder andersfarbiger Strom fließt. Will die Kommune mit ihrem Engagement in der Energiewirtschaft primär Anliegen aus dem Umwelt- bzw. Klimaschutzsektor verfolgen, so ist beispielsweise der Erzeugungsbereich wesentlich besser geeignet als der Netzbetrieb. In diesem Fall kann die Kommune durch den Betrieb eigener Erzeugungsanlagen EEG-Strom produzieren, diesen in das Stromnetz einspeisen und die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung dem kommunalen Haushalt zuführen. Sieht die Kommune die Versorgungssicherheit mit den Teilbereichen Netzqualität und Netzinvestition als ihren ureigenen Wirkungsbereich an, ist die Aktivität im Netzbetrieb die richtige Wahl.

Zusammenfassend ist demnach die Auswahl des Betätigungsfeldes in einem der drei Energiewirtschaftsbereiche davon abhängig, welche Absichten die Kommune durch ihr Engagement in der Energiewirtschaft verfolgen will.

4. Mythos Eigenkapitalrendite im Netzbetrieb und Strompreisregulierung

Ergänzend sei hinzugefügt, dass der Netzbetrieb – wie von einigen Beratern dargestellt – weder „die Keimzelle jeder energiewirtschaftlichen Betätigung der Kommune“ ist, noch eine Cash Cow eine Eigenkapitalrendite von 9 % für die Kommunen abwirft. Wie oben dargestellt, sind Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb drei selbständige, völlig voneinander getrennte Bereiche. Die Kommune kann jederzeit, ohne Netzbetreiberin zu sein, eigene Erzeugungsanlagen errichten, Energie erzeugen und diese einspeisen. Ebenso kann die Kommune jederzeit im Bereich des Vertriebs tätig werden, Strom einkaufen und beispielsweise unter einem Stadtwerklabel Strom an Endkunden verkaufen. Für keine der beiden vorgenannten Aktivitäten ist der Netzbetrieb eine notwendige Grundlage.

Entgegen der Behauptung einschlägiger Berater ist eine Eigenkapitalrendite von 9,14 % für das gesamte Kapital im Netzbereich grundsätzlich nicht erzielbar. Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Anreizregulierung und der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur sind Renditen zwischen 3 % und 6 % eher realistisch. Höhere Renditen sind in der Regel nur dann zu erzielen, wenn die Effizienzvorgaben der Bundesnetzagentur überboten werden.

Die Möglichkeit der Einflussnahme des Netzbetreibers auf den Strompreis ist ebenso minimal. Bei der Höhe des Strompreises spielen verschiedene Komponenten eine Rolle. So schlagen Energieerzeugung und Vertrieb mit circa 38 % zu Buche. Die Netzkosten liegen bei circa 24 %, die restlichen 38 % sind staatliche Abgaben (EEG- und KWK-Umlage, Stromsteuer, Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe). Der Netzbetreiber kann lediglich die Netzkosten beeinflussen. Würde der Netzbetreiber beispielsweise die Netzkosten um sehr ambitionierte 10 % senken, würde dies den Gesamtstrompreis um lediglich 2,4 % verringern.

III. Konkrete Möglichkeiten der Konzessionsvergabe

Nach diesen Vorüberlegungen kommen wir nun zu den konkreten Möglichkeiten der Kommune in Bezug auf die Konzessionsvergabe. Wie immer im Leben gibt es dabei nicht nur schwarz und weiß, sondern dazwischen jede Menge Graufacetten. Im Falle der Konzessionsvergabe heißt das, dass es zwischen der Vergabe des Wegenutzungsvertrages an ein Energieversorgungsunternehmen, an dem die Kommune keine Anteile hält, und einem Vertragsabschluss mit eigenen 100 %-Stadtwerken eine Vielzahl von Beteiligungslösungen gibt, bei denen die Kommune je nach Gestaltung unterschiedliche Chancen und Risiken hat.

1. Wegenutzungsvertrag mit dem bisherigen Netzbetreiber

Mit dem wenigsten Aufwand für die Kommune ist sicherlich der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit dem bisherigen Netzbetreiber verbunden. Aufgrund des mittlerweile herrschenden Wettbewerbs um Konzessionen sind die Regionalversorgungsunternehmen oftmals bereit, den Kommunen Vertragsbedingungen anzubieten, die erheblich besser als die bisherigen sind und die auch über die Regelungen der Musterverträge hinausgehen, welche die Energieversorger mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart haben.

2. Wegenutzungsvertrag mit einem neuen Netzbetreiber

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit einem anderen als dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen. In diesem Falle erwirbt das neue Energieversorgungsunternehmen das Netzeigentum von dem bisherigen Netzbetreiber. Ob eine solche Konzessionsvergabe – abgesehen von Netzbereichserweiterungen eines benachbarten Stadtwerks – wirtschaftlich sinnvoll ist, darf zumindest angezweifelt werden. Das Energiewirtschaftsgesetz und die Konzessionsabgabenverordnung setzen enge Leitplanken für den Gestaltungsspielraum eines Wegenutzungsvertrages. Die derzeitige Vertragspraxis macht deutlich, dass die bisherigen Netzbetreiber bei entsprechender Konkurrenzsituation fast ausnahmslos Vertragsbedingungen anbieten, die denen der Mitbewerber entsprechen, die ein neues Konzessionsgebiet übernehmen wollen. Bei Vertragsbedingungen, die von den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Konzessionsabgabenverordnung abweichen, drohen kartell-, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für die Beteiligten.

3. Beteiligungsmodelle

Neben der Vergabe des Wegenutzungsvertrages an ein 100 % eigenes Stadtwerk kommen eine Vielzahl möglicher Beteiligungsmodelle in Betracht. Im Folgenden werden die drei gängigen Grundmodelle skizziert:

a) Klassisches Partnermodell

Beim klassischen Partnermodell gründet die Kommune zusammen mit einem Partner das Stadtwerk. Vertragsparteien des Wegenutzungsvertrages sind die Kommune und das Stadtwerk, das die Konzessionsabgabe an die Kommune zahlt. Das Stadtwerk ist bei diesem Modell Netzeigentümer, Netzbetreiber, Konzessionär und Betriebsführer. Für die Kommune besteht der Mehrwert gegenüber dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit einem Energieversorgungsunternehmen ohne kommunale Beteiligung einerseits darin, dass die Kommune in ihrer Funktion als Netzeigentümerin und Netzbetreiberin Einfluss auf die Gestaltung der örtlichen Infrastruktur nehmen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Kommune im Rahmen einer Gewinnausschüttung aus dem Stadtwerk über die Konzessionsabgabe hinaus finanziell vom Netzbetrieb partizipieren kann. Dies setzt aber voraus, dass das Stadtwerk ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet.

b) Dienstleistermodell

Typisch für das sogenannte Dienstleistermodell ist die Gründung einer Netzgesellschaft – die Netzeigentümerin, Netzbetreiberin und Konzessionärin ist – durch die Kommune und einen Partner. Da auch bei diesem Modell die Kommune und die Netzgesellschaft Vertragsparteien des Wegenutzungsvertrages sind, fließt die Konzessionsabgabe von der Netzgesellschaft zur Kommune. Im Unterschied zum klassischen Partnermodell ist die Betriebsführung aber aus der Netzgesellschaft ausgelagert. Über einen Dienstvertrag wird ein Betriebsführer eingebunden, der den Netzservice gewährleistet. Da beim Dienstleistermodell das operative Betriebsrisiko des Netzservices demnach ausgelagert wird, ist das unternehmerische Risiko für die Kommune im Vergleich zum klassischen Partnermodell beschränkt; allerdings sinken spiegelbildlich dazu auch die unternehmerischen Chancen der Kommune. Weist die Netzgesellschaft ein positives Jahresergebnis aus, ist aber auch hier im Rahmen einer Gewinnausschüttung aus der Netzgesellschaft ein über die Konzessionsabgabe hinausgehender Beitrag für den kommunalen Haushalt möglich.

c) Pachtmodell

Im Rahmen eines Pachtmodells gründet die Kommune zusammen mit einem Partner eine Eigentümergesellschaft, die sich lediglich auf ihre Eigentümerfunktion am Netz beschränkt. Die Eigentümergesellschaft schließt mit einer Netzbetreibergesellschaft einen Pachtvertrag ab, über den die Eigentümergesellschaft ein Pachtentgelt generieren kann. Die Netzbetreibergesellschaft nimmt – abgesehen von der Eigentümerfunktion – alle klassischen Funktionen eines Netzbetreibers wahr; sie ist Betriebsführerin, Konzessionärin und Netzbetreiberin. Den Wegenutzungsvertrag schließen die Kommune und die Netzbetreibergesellschaft ab; die Konzessionsabgabe fließt im Verhältnis Netzbetreibergesellschaft zur Kommune. Das Pachtmodell ist von den drei vorgestellten Modellen das mit den geringsten operativen Risiken, da sich die Eigentümergesellschaft lediglich auf ihre Funktion als Netzeigentümerin beschränkt. Liegt das mit der Netzbetreibergesellschaft als wesentliche Einnahmequelle der Eigentümergesellschaft vereinbarte Pachtgeld über den für die Eigentümergesellschaft anfallenden Kosten, ist auch hier ein positives Ergebnis und damit eine Gewinnausschüttung zugunsten der Kommune denkbar.

IV. Risiken der Rekommunalisierung

Eine Rekommunalisierung ist allerdings kein Allheilmittel. Im Folgenden werden daher einige wesentlich zu beachtende Risiken skizziert:

1. Kaufpreis, Entflechtungs- und Einbindungskosten

An erster Stelle ist das Kaufpreisisiko zu nennen. Der abgebende Netzbetreiber verlangt für sein Netz in der Regel den sogenannten „Sachzeitwert“. Sämtliche Machbarkeitsstudien basieren jedoch stets auf dem sogenannten „Ertragswert“, welchen der Erwerber auch zu zahlen bereit ist. Zwischen Sachzeitwert und Ertragswert können bis zu 30 % Differenz liegen. Die Wirtschaftlichkeit der Netzübernahme hängt somit ganz wesentlich davon ab, welchen Kaufpreis der Erwerber für das Netz entrichten muss. Üblicherweise rechnet sich eine Netzübernahme bei Zahlung des Ertragswertes (zumindest auf dem Papier); bei Zahlung des Sachzeitwertes allerdings nicht. Welcher Kaufpreis für ein Verteilnetz letztendlich zu zahlen ist, wird in der Regel erst in aufwändigen Gerichtsverfahren geklärt, sodass der Erwerber erst nach Jahren des Rechtsstreites weiß, welchen Kaufpreis er für das Netz letztendlich zu entrichten hat.

Des Weiteren fallen Entflechtungs- und Einbindungskosten in nicht unerheblicher Höhe an, bei denen oftmals zu klären ist, wer diese Kosten zu tragen hat. Die Höhe der Erlösobergrenze, die Abnahmeverpflichtung für Dritteinspeisungen und der dafür erforderliche Netzausbau sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind weitere Punkte, die im Rahmen einer Netzübernahme zu beachten sind.

2. Gewerbesteuer

Ein weiteres Argument der Rekommunalisierungsbefürworter ist oftmals die Gewerbesteuer, die im Rahmen einer Rekommunalisierung von dem neu gegründeten Stadtwerk an die Kommune zu zahlen ist. Hierzu muss man wissen, dass die beiden großen in Brandenburg tätigen Regionalversorger mit den zuständigen Finanzämtern eine Gewerbesteuererlegung vereinbart haben. Danach erhält jede Gemeinde einen bestimmten Anteil der Gewerbesteuer des Regionalversorgungsunternehmens, der an die Höhe des Anlagevermögens in der Gemeinde gekoppelt ist. Ob und in welcher Höhe ein neu gegründetes Stadtwerk,

insbesondere vor dem Hintergrund des zu finanzierenden Netzerwerbs, in den ersten Jahren des Bestehens Gewerbesteuer an die betreffende Kommune zahlen wird, ist aus meiner Sicht höchst ungewiss.

3. Personal

Fraglich ist nicht zuletzt, ob das neu gegründete Stadtwerk überhaupt in der Lage ist, qualifiziertes Personal für den Netzbetrieb zu rekrutieren und den administrativen Aufwand, der im Zusammenhang mit den Vorschriften der Anreizregulierung anfällt, schultern kann.

4. Keine Vergleichbarkeit mit früheren Stadtwerkegründungen

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass zwischen den Stadtwerkegründungen der Neunziger Jahre und den heutigen Stadtwerkeneugründungen erhebliche Unterschiede bestehen. Anders als in den Neunziger Jahren fallen zunächst Kosten für den Netzerwerb an. Die Stadtwerke, die Anfang der Neunziger Jahre gegründet wurden, bekamen auf der Grundlage des Kommunalvermögensgesetzes das Anlagevermögen kostenlos übereignet. Heutzutage fallen für den Netzerwerb nicht unerhebliche Kosten an (siehe IV. 1). Des Weiteren gehen die Vertriebskunden bei einem Netzerwerb nicht auf den neuen Netzbetreiber über. Vielmehr verbleiben sie bei ihren bisherigen Lieferanten. Mit Vollzug des Netzerwerbs hat ein neu gegründetes Stadtwerk somit nicht einen einzigen Vertriebskunden. Ein weiterer Unterschied zu den Neunziger Jahren besteht darin, dass die Netznutzungsentgelte nunmehr durch die Bundesnetzagentur reguliert werden und eine Gewinnerzielung damit nur in einem engen Rahmen stattfinden kann. Weitere Divergenzen ergeben sich aus der Abnahmeverpflichtung für regenerative Einspeisungen inklusive ihrer Abrechnung, der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs und dem derzeit ungleich umfangreicheren Rechtsrahmen. Aufgrund dessen sind Stadtwerkegründungen der Neunziger Jahre mit heutigen Stadtwerkeneugründungen nicht vergleichbar.

V. Auswirkungen regionaler Rekommunalisierungen

Zum Abschluss, und das liegt mir als Vertreter aller Städte und Gemeinden im Land Brandenburg besonders am Herzen, möchte ich den Blick auf die Auswirkungen von Rekommunalisierungen im regionalen Maßstab lenken.

Welche Auswirkungen regionale Rekommunalisierungen haben können, verdeutlicht folgendes Beispiel im Landkreis Havelland. Der Landkreis Havelland hat eine Fläche von 1.700 km² und 155.000 Einwohner. Mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von 90 Einwohnern je Quadratkilometer liegt der Landkreis Havelland im Brandenburger Durchschnitt. Gründen die beiden größten Städte im Landkreis – die Städte Falkensee und Rathenow – nun eigene Netzgesellschaften und brechen damit aus dem bisher zusammenhängenden Netzgebiet heraus, gestaltet sich die Situation wie folgt:

Die Stadt Falkensee hat eine Fläche von 43 km² und 40.000 Einwohner, die Stadt Rathenow 105 km² und 26.000 Einwohner. Der Netzbetreiber des Landkreises Havelland verliert damit 9 % der Fläche seines Gebietes, aber 43 % der Einwohner! Durch das Herausbrechen der Städte Falkensee und Rathenow verbleibt dem bisherigen Netzbetreiber fast die gesamte bisherige Netzlänge, aber nur noch die Hälfte der Einwohner. Da die Netznutzungsentgelte über den Strompreis letztlich von den Einwohnern im Netzgebiet bezahlt werden, würden die Strompreise im ländlichen Raum steigen. Denn der Netzbetreiber muss seine nur unwesentlich verringerten Netzkosten auf wesentlich weniger Einwohner umlegen. Hinzu kommt, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anschluss von EEG-Anlagen anfallen, nicht bundesweit solidarisiert werden. Vielmehr verbleiben sie im jeweiligen Netz und fließen dort in die Netznutzungsentgelte ein. Da der Anschluss von EEG-Anlagen primär im ländlichen Raum erfolgt, führt dies zu einer weiteren Steigerung der Netzkosten, die von immer weniger Netzkunden zu zahlen sind.

VI. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kommune zuerst klären muss, welche energiepolitischen Ziele sie anstrebt. Erst im Anschluss kann festgelegt werden, auf welchem Gebiet der Energiewirtschaft sich die Kommune betätigen will. Für ein ökologisches Engagement der Kommune sind der Besitz und der Betrieb des örtlichen Stromnetzes keine Voraussetzung. Wenn sich die Kommune für den Netzbetrieb entscheidet, sollte sie verschiedene Modelle prüfen, potentielle Partner beteiligen und die Chancen und Risiken abwägen.

Sebastian Kunze ist Referatsleiter für Energie- und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Brandenburg.